

## Offizialdelikte

### Strafanzeige

#### Korruption, Amtsmissbrauch, Begünstigungen und Falschbeurkundungen

- A. Straftäter/innen:** **K.A.** Neumühle 10, CH-8001 Zürich  
**P.H.** Neumühle 10, CH-8001 Zürich  
**Th.S.** Neumühle 10, CH-8001 Zürich  
Sowie weitere, nicht namentlich bekannte, aber beteiligte Personen der Staatskanzlei oder von weiteren Amtsstellen.
- B. Straftaten:** Verstoss gegen:  
Art.312 StGB mehrfachen Amtsmissbrauch,  
Art.322quinquies StGB Korruption, Begünstigung, Vorteilsgewährung  
Art.251 StGB Falschbeurkundungen, Irreführungen des Regierungsrates  
Art.286, 287 StGB Amtsanmassung  
Art.317 StGB Urkundenfälschung und Falschaussage, Unterschlagung von Tatsachen, Vielfache, unrichtige Sachverhaltsdarlegungen.  
Irreführungen des Regierungsrates  
Art.2, 29, 30 BV vielfache Rechtsverweigerungen. Verstoss gegen BGE-Leitentscheide.  
Art.2, Abs.1, Art.5, Abs.1,3 + 4, Art.29. Art.30 und Art.35 der Bundesverfassung  
(u.a. Vertuschung, formelle Rechtsverweigerungen)  
Art.6 EGMR Recht auf faires Verfahren  
Art.13 EMRK Recht auf wirksame Beschwerde: Rechts- und Annahmeverweigerung.  
*Sowie:*  
Art.173 StGB Ehrverletzung und üble Nachrede  
Art.174 StGB Verleumdung, Art.174,Abs.2 planmässiges Verbreiten von Verleumdungen.  
Art.177 StGB Beschimpfungen  
Art.28 ZGB Beschimpfungen, Verleumdungen und vorsätzliche Rufschädigungen.
- C. Offizialdelikte:**
- C1 Straftatbestände und Verstösses gegen das Strafgesetz (StGB) –wie vorliegend– sind Offizialdelikte. Offizialdelikte müssen zwingend „von Amtes wegen“ unverzüglich einer Untersuchung zugeführt werden. Kläger ist dabei der Staat und nicht der Anzeigerstatter. Dies ist vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen, um den Kläger vor Repressalien, Terror und Verleumdungen durch die Beanzeigten oder durch den Staat zu schützen (Opferschutz). Der Name und weitere Angaben des Anzeigerstatters dürfen NICHT genannt werden (Opferschutz) noch in irgend einem Schriftstück eine Formulierung aufgeführt werden, das Rückschlüsse auf den Anzeigerstatter erlauben würde. Die Bearbeitung hat durch eine unabhängige!, unvoreingenommene und unparteiische Untersuchungsbehörde zu erfolgen und dabei sind alle relevanten Fakten (soweit sie nicht schon hiermit vorliegen) zu suchen und anzuwenden. Amtsjuristen kommen bei Amtsmissbräuchen von Amtsjuristen als untersuchende und bearbeitende Personen aus Befangenheitsgründen sowie fehlender Distanz und mangelnder Unabhängigkeit grundsätzlich NICHT in Betracht. Die Staatskanzlei hatte sich im vorliegenden Korruptions-Skandal nicht damit ausgezeichnet, neutral, unbefangen und vorurteilslos zu arbeiten, sondern mit Unterschlagungen und Falschbeurkundungen sowie in einseitig-parteiischer Vorverurteilung, den vorliegenden Skandal vertuscht und unterschlagen. Sie sind im vorliegenden Skandal mitbeteiligt und fallen aus grundsätzlichen Verfassungsgrundsätzen (Art.2, 5, 29, 30 und 35 BV, Art.6 ERMK) als Bearbeitungsinstanz ausser Betracht.

C2 Es ist den Empfängern und Lesern dieser Strafanzeige **ausdrücklich untersagt** (und gesetzlich NICHT erlaubt), diese Strafanzeige an die beanzeigten Personen, an die Staatskanzlei oder an das Verwaltungsgericht zu senden, oder diesen Personen oder Instanzen irgendwelche diesbezügliche Informationen zukommen zu lassen oder sie darüber in Kenntnis zu setzen!

Der Gesetzgeber hat dies bei Officialdelikten ausdrücklich festgehalten, um dem Anzeigersteller einen Opferschutz zu gewähren und ihn vor Repressalien, Terror und Verleumdungen durch die Beanzeigten und durch den Staat zu schützen. Es ist ausdrücklich NICHT gestattet, den Namen des Anzeigersteller in irgend einem Schriftstück zu erwähnen und/oder noch weitere Angaben zu machen, die einen Rückschluss auf den Anzeigersteller zulassen. Sowohl P.H, K.A., die Staatskanzlei, die Finanzdirektion aber auch das Verwaltungsgericht haben diesen Grundsatz eines Rechtsstaats mutwillig und vorsätzlich missachtet.

C3 Der vorliegende Skandal nahm seinen Ursprung 18.7.2014 in unbestreitbaren Amtsmissbräuchen und Betrugsversuchen der Gemeinde „R“. Zum veritablen **Korruptions-Skandal** sind diese Amtsmissbräuche jedoch mutiert, indem sämtliche Aufsichtsinstanzen und Gerichte versagten und diese Amtsmissbräuche und Betrugsversuche „unter-den-Tisch-wischten“ sowie diese gravierenden Amtsmissbräuche und Betrügereien ihrer „Juristen-Berufskollegen“ deckten und vertuschten. Die vorliegenden Amtsstellen (Finanzdirektion, Staatskanzlei) und deren Amtsjuristen (u.a. N.F., K.A., P.H., Th.S.) wiederum versuchten mit Juristen-Würgerei, Willkür, Rechtsverweigerungen, aktenkundigen Falschaussagen, Unterschlagungen der Fakten! und der Wahrheit sowie mit verfassungswidrigen „Hintergrundaktivitäten“ (Intrigen), dieses gravierenden Versagens der Aufsichts- und Gerichts-Instanzen zu vertuschen. Die Absicht dieser „Juristen“ ist unverkennbar, damit sollen die gravierenden Fehler von Juristen-Berufskollegen vertuscht und die Wahrheit unterschlagen werden. Damit mutiert der Skandal endgültig zur **Korruption**. (Art.322quinquies StGB). Die Staatskanzlei mit den beanzeigten Personen betreiben aktiv und mutwillig **Täterschutz**. Zudem wurde das Opfer dieses Skandales von den Amtsjuristen vorsätzlich verleumdet, diskreditiert und beschimpft.

Die zürcher Staatskanzlei hat grundsätzlich neutral, unparteiisch, unbefangen und vorurteilslos zu sein, sowie sich an der Wahrheit ! zu orientieren. Dies ist leider bei der Finanzdirektion, bei der zürcher Staatskanzlei ! und u.a. auch beim Verwaltungsgericht mit ihrem **böswilligen Krieg gegen ehrliche Bürger**, die sich gegen Amtsmissbrauch und gegen Korruption zur Wehr setzen, nicht der Fall.

C4 **Die Bearbeitung, Untersuchung und schlussendlich Ahndung dieses Korruptions-Skandales muss durch unabhängige, aussenstehende, vorurteilslose, ehrliche und der Wahrheit ! verpflichtete Person erfolgen. Juristen der Verwaltungen und der Gerichte fallen aufgrund ihrer Mitwirkung und ihrer Verursachung des vorliegenden Juristen-Skandales sowie ihrer Befangenheit und vorurteilsbehafteter Gesinnung grundsätzlich ausser Betracht !**

**Der vorliegende Verwaltungs- und Gerichts-Skandal ist KEIN juristisches Problem, die JURISTEN SIND DAS PROBLEM; die Juristen sind die Verursacher ! dieses Skandales.**

Dementsprechend wurde am 8.1.2019 an den [damaligen] verantwortlichen Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger mit eingeschriebener Briefpost eine **Befangenheitsklage gegen die Juristen der Staatskanzlei** eingereicht. Die fehlbare Staatskanzlei ignorierte diese Befangenheitsklage und wurstelte einfach irgendwie weiter. Deshalb musste Th.S. der fehlbaren Staatskanzlei am 24.2.2019 ein weiteres Mal mit eingeschriebener Briefpost auf die anhängige Befangenheitsklage aufmerksam gemacht werden. Die rechtmisbräuchlich handelnde Staatskanzlei ignorierte auch diese weitere Rechtseingabe; ihre verfassungswidrige Juristen-Würgerei ging unvermindert weiter. Weiterhin ignorierten und unterschlug die fehlbare Staatskanzlei mutwillig die an den verantwortlichen [damaligen] Regierungsratspräsidenten eingereichten Rechtseingaben (8.1.2019, 20.2.19, 24.2.19, 2.3.19, 12.3.19) und wurstelten und würgten einfach blindlings weiter. Eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung; der „Rechtsstaat Schweiz“ verabschiedet sich.

**Die politischen Verantwortungsträger (Regierungsrat, Kantonsrat) sind gemäss ihrem durch den Souverän erteilten Auftrag als Aufsichtsbehörde über das korrekte! und verfassungsmässige! Funktionieren des „Rechtstaates“ verpflichtet, bei den vorliegenden Amtsmisbräuchen und gravierenden Verfassungsverstössen einzuschreiten!**

#### **D. Sachverhalt:**

*Der Sachverhalt ist seit Anbeginn klar:*

- D1 Gemäss den sehr sozialen, menschlichen Vorgaben der Erblasserin verkaufte „A“ im schriftlichen Auftrag der Erbgemeinschaft eine Wohnliegenschaft in „R“, dem menschenfreundlichen Testament entsprechend an „eine selbstbewohnende Familie mit Kindern“. Eine entsprechend junge Käuferschaft ist naturgemäss wenig zahlungskräftig und nicht in der Lage, einen Marktpreis zu zahlen, wie er bei einem Verkauf an irgend einen Immobilienspekulanten zu erzielen gewesen wäre. Entsprechende Immobilienspekulanten und zahlungskräftige Interessenten (z.B. St.) wären durchaus vorhanden gewesen. Die Absicht der Erbgemeinschaft war aber nicht, einen möglichst hohen, spekulativen Verkaufspreis herauszupressen, sondern sehr sozial und menschlich einer jungen Familie mit Kindern ein Wohneigentum zu ermöglichen. Die Erbgemeinschaft **verzichtete** entsprechend auf einen „Gewinn“ von mehreren hunderttausend ! Franken zugunsten einer jungen Familie. Der Verkauf erfolgte Ende August 2015 zum Nettopreis von „nur“ 721'394.- Fr. an eine selbstbewohnende junge Familie mit zwei vorschulaltrigen Kindern. Damit liegt der erzielte Verkaufspreis um mehrere hunderttausend Franken **unter** dem Marktwert.
- D2 Die fachkundliche, detaillierte Immobilienschätzung vom 10.10.2017 eines dipl.Architekten und Immobilienfachperson wies mit verschiedenen, anerkannten Berechnungsmethoden sowie Kontrollrechnungen einen steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ in der Preisspanne von 919'500.- Fr. bis 1'094'900.- Fr. aus. Konkret wurde die verkaufte Immobilie mit einem **Marktwert von 958'400.- Fr.** (1994) bewertet. Der reine Landwert der verkauften vier zusammenhängenden Grundstücke von insgesamt 745.7m2 voll erschlossenem Bauland (vor zwanzig Jahren 1994) liegt bei 541.400.- Fr. Der Zeitwert des Gebäudes vor zwanzig Jahren (1994) ergibt sich mit 538'500.- Fr. Dazu kommt ein Nebengebäude von 15'000.- Fr.
- Gemäss Art.220 StG obliegt es dem Steuererklärung-Einreichenden, den steuerrelevanten „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ zu bestimmen, mit einer Immobilienschätzung (vorliegend vom 10.10.2017) zu belegen und in die Steuereingabe einzusetzen; und NICHT der Gemeindesteuerbehörde !
- Entgegenkommenderweise wurde in die unterzeichnete Grundstückgewinnsteuererklärung nur der tiefste steuerrelevante „Anfangswert“ von 919'500.- Fr. eingesetzt.
- D3 Nach jahrelangem Leugnen und Irreführungen der Aufsichts- und Gerichts-Instanzen mit Falschangaben und einem sich gegenseitig widersprechenden Zahlengewirbel hatte schliesslich die Gemeinde „R“ am **18.6.2018 schriftlich eingestanden, gravierende Fehler** gemacht zu haben. So hatte sie u.a. nur mit einer verkauften Grundstücksfläche von 279m2 „gerechnet“ (verkauft wurden effektiv 745.7m2 Bauland). Die Gemeinde „R“ bestätigte am 18.6.2018 gegenüber dem Steuerrekursgericht auch schriftlich, dass ein steuerrelevanter „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ von 958'400 Fr. in die Steuerberechnung mit einbezogen werden muss.
- Mit dieser Bestätigung des steuerrelevanten „Anfangswertes vor zwanzig Jahren“ hat die Gemeinde „R“ auch bestätigt, dass dieser steuerrelevante Anfangswert von 958'400.- Fr. um den Betrag von 237'006.- Fr. und damit weit ÜBER den erzielten Verkaufsertrag von (brutto 750'000.- Fr.) bzw. netto 721'394.- Fr. liegt.**

Damit hat das **Gemeindesteueramt** am **18.6.2018** auch bestätigt, dass beim Verkauf **KEIN** Gewinn erzielt wurden und damit auch **KEINE GRUNDSTÜCKSTEUER** fällig ist.

- D4 **Mit dieser schriftlichen Bestätigung hat die Gemeinde „R“ aber auch die bisherigen schwerwiegenden Amtsmissbräuche ! und Unterlassungen von Aufsichtspflichten der Verwaltungen aufgedeckt, die mutwilligen Falschbeurkundungen ! der Gerichte offengelegt, die Willkür und die böswilligen Verleumdungen der Amts- und Gericht-Juristen entlarvt und damit die vorliegende Korruption belegt !**

Die rechtsmissbräuchlich handelnden Amts- und Gerichts-Juristen haben nun leider nicht das Rückgrat und die menschliche Grösse zu sagen: „Sorry, da sind gravierende Fehler geschehen, die müssen nun unverzüglich korrigiert werden“.

Nein, die Verwaltungen und auch die involvierten Gerichtsjuristen sind in missionarischer Besessenheit bemüht, den vorliegenden Skandal sowie die (aktenkundigen) Rechtsverstösse, Betrügereien und die Willkür von „Juristen-Berufskollegen“ zu vertuschen und „unter-den-Tisch-zu-wischen“. Mit böswilliger Juristen-Würgerei und vorsätzlicher Willkür wird die Wahrheit unterdrückt, die Lügen- und Falschbeurkundungen von „Juristen-Berufskollegen“ verleugnet sowie die effektiven Fakten und die Wahrheit unterschlagen. Dabei bedient sich auch die zürcher Staatskanzlei mit den beanzeigten Personen jeglicher Willkür, Gesetzesverstösse und Juristen-Würgerei. Der „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.

## **E Rechtsverstösse der beanzeigten Personen:**

- E1 Die genannten Rechtsverstösse der beanzeigten Personen sind allesamt **Offizialdelikte**; siehe einleitende Erläuterungen.

Die Rechtseingabe vom 28.4.2019 „Beschwerde gegen den angeblichen ‚Regierungsratsbeschluss‘ “ bildet rechtsverbindlich einen integrierten Bestandteil der vorliegenden Strafanzeige. Darin sind die vielen begangenen Rechtsverstösse, Amtsmissbräuche und weiteren Straftaten (vorwiegend von K.A., P.H., Th.S. und Weiteren) eingehend beschrieben.

- E2 Des Weiteren bilden die in dieser Rechtseingabe vom 28.4.2019 aufgeführten und beigelegten Beilagen einen rechtsverbindlichen, integrierten Bestandteil der vorliegenden Strafanzeige:
- Fakten im kurzen Überblick, Zusammenfassung
  - 18.6.2018 Fehlereingeständnis des Gemeindesteueramt „R“
  - 8.1.2019 ESR Beschwerde an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten
  - 20.2.2019 ESR Brief an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten
  - 2.3.2019 ESR Brief an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten
  - 12.3.2019 eMail an den verantwortlichen Regierungsratspräsidenten
  - 24.2.2019 ESR Informationsbrief über die Zuständigkeiten an „S“, Staatskanzlei
  - 3.4.2019 offener ESR Brief an Steuerrekursgericht
  - Strafanzeige der Offizialdelikte vom 2.3.2019 gegen J.S. und Weitere des Verwaltungsgerichtes
  - Strafanzeige der Offizialdelikte vom 2.3.2019 gegen M. und Weitere
  - Strafanzeige der Offizialdelikte vom 2.3.2019 gegen N.F.
  - Korruption und Amtsmissbräuche

Vorderhand verzichte der Anzeigerstatter auf die nochmalige, erneute Einreichung (an die verantwortlichen Regierungsräte) bzw. an die unabhängige, unvoreingenommene, neutrale, ehrliche und der Wahrheit! verpflichteten Untersuchungsperson dieser Unterlagen; kann sie aber jederzeit auf Wunsch nochmals nachreichen. Auch diese Unterlagen gelten somit als eingereicht, bzw. erbracht.

### **E3 Verletzung des Postgeheimnisses, sowie Amtsmissbrauch durch P.H.:**

- E3.1 Die Rechtseingabe vom 28.4.2019 richtet sich gegen einen willkürlichen, angeblichen „Regierungsratsbeschluss“ der beanzeigten K.A.. Dieser angebliche „Regierungsratsbeschluss“ ist von der beanzeigten K.A.verfasst (und/oder von ihrer Entourage) und nur von ihr unterzeichnet. Ganz offenkundig sind die einzelnen verantwortlichen Regierungsratsmitglieder kaum oder gar NICHT über die effektiven Fakten und die wahren Hintergründe informiert worden. Ganz offenkundig sind die Regierungsratsmitglieder (wenn überhaupt) nur mit einseitigen, die effektive Wahrheit verzerrenden Angaben, sowie mit Unterschlagungen der relevanten Fakten irregeleitet worden. Leider bedingte dies eine erneute Rechtseingabe in diesem nun seit mehreren Jahren andauernden Verwaltungs- und Juristen-Skandal.
- E3.2 Diese Rechtseingabe vom 28.4.2019 ist deshalb folgerichtig direkt an die einzelnen der sieben Regierungsräte/innen gerichtet; und NICHT an die selber rechtsmissbräuchlich handelnden beanzeigten Personen und auch NICHT an die „Staatskanzlei“. Die Rechtseingabe wurde entsprechend siebenfach ausgestellt und an die einzelnen Regierungsratsmitglieder an ihre jeweiligen Zustelladressen ihrer jeweiligen Departemente direkt adressiert. Zudem war folgerichtig auch auf den einzelnen Couverts auch der Vermerk „Persönlich“ aufgeführt.
- Der Versand der Rechtseingabe erfolgte von (...) am 3.Mai 2019 über das schweizerische Konsulat in Belize-City. Zudem wurde gleichen Datums entgegenkommenderweise (um dem Konsulat Aufwand zu ersparen und zudem nicht noch weitere Zeitverzögerungen zu generieren) die einzelnen, sieben verschlossenen Couverts mit den jeweiligen Rechtseingaben auch direkt an die Botschaft in Mexico gesandt, um dem Umweg des Versandes von Belize via Mexico nach der Schweiz abzukürzen. Die Postbelege sowohl für den Versand vom 3.Mai 2019 wie auch für das Eintreffen beim Konsulat in Belize am 7.Mai 2019 liegen vor.
- Die Rechtseingabe ist aktenkundig (Postbeleg) am 7.Mai, und nicht wie fälschlicherweise [von U.H.] behauptet, am 13.Mai in Belize eingetroffen! Die Angabe, wann die sieben Rechtseingaben vom P.H. unberechtigterweise! und illegal in Zürich abgefangen worden waren, ist betreffend dem Einreichungstermin irrelevant.
- E3.3 Offenkundig haben aber auch Kontakte zwischen dem beanzeigten P.H. und der Botschaft in Mexico stattgefunden. Die „A“ vorliegenden Fakten zeigen, dass dabei betreffend der Zustellung der sieben Rechtseingabe sowie auch bezüglich Termine wohl auch Absprachen getroffen wurden. Es ist davon auszugehen und sowohl die Indizien wie auch die Fakten sprechen dafür, dass P.H.(und/oder die Staatskanzlei) den Botschaftsangestellten in Mexico gedrängt hatten, alle sieben einzelnen Rechtseingabe nicht den klarerweise adressierten Empfängern, sondern direkt und einzig der Staatskanzlei einzusenden.
- Es ist aber aktenkundig und nicht bestreitbar, dass die einzelnen der sieben Rechtseingaben an jeweils unterschiedliche Adressaten gesandt werden mussten und die verschlossenen Couverts auch entsprechend adressiert und mit dem Vermerk „Persönlich“ gekennzeichnet waren.
- E3.4 Damit beabsichtigte der beanzeigte P.H. sowie die Staatskanzlei, die Rechtseingabe widerrechtlich und illegal an sich umleiten zu lassen. Der beanzeigte und rechtsmissbräuchlich handelnde P.H. hatte die an die einzelnen Regierungsräte direkt „persönlich“ adressierte Couverts (und nicht an die Staatskanzlei adressierten) vorsätzlich abgefangen. Unglaublich: **Er hatte zudem diese „persönlich“ an die einzelnen Regierungsräte direkt, und NICHT an ihn adressierten Briefe geöffnet ! und gelesen.**
- Siehe dazu auch Ausführungen in Pos. E5.2*

### **Mutwillige Verletzung des Brief- und Postgeheimnisses durch P.H.:**

Damit verletzt P.H. willentlich und vorsätzlich das Post- und Briefgeheimnis und macht sich gemäss Art.13 und Art.36 Absatz 4 BV (Schutz der Privatsphäre, Grundrechte), sowie gemäss Art.179 StGB strafbar. Dafür ist eine Freiheitsstrafe bis 3 Jahren vorgesehen. Zudem kommt das rev.Postgesetz vom 17.12.2010 betreffend den Zuständigkeiten einer Zustellung in Frage.

Weiter muss Art.92 BV beachtet werden, wonach sich eine kantonale Stelle (Staatskanzlei) nicht über Bundesrecht stellen und willkürlich das Brief- und Postgeheimnis unterlaufen und verletzen darf.

#### **E4 Amtsmisbrauch:**

Der beanzeigte P.H.verweigert zudem auch die Zustellung der sieben verschlossenen Couverts mit den darin enthaltenen Rechtseingaben und Dokumente an die jeweils adressierten Empfängern, wie er es pflichtgemäss hätte tun müssen. Erstens war er nicht zu deren Entgegennahme berechtigt; die verschlossenen Couverts waren nicht an ihn und auch nicht an die Staatskanzlei adressiert. Zweitens war er auch nicht berechtigt, dieses zu öffnen (ein sehr schwerer Straftatbestand) oder gar zu lesen und drittens leitete er die Rechtseingaben auch nicht an die Empfänger weiter.

Damit macht sich P.H.(subsidiär die Staatskanzlei) eines sehr schweren Straftatbestandes des Amtsmisbrauches (Art.312 StGB) sowie der vorsätzlichen Verletzung der Briefgeheimnisses strafbar.

#### **E5 Amtsanmassung:**

E5.1 Die Rechtseingaben waren klarerweise an die verantwortlichen und entscheidungsberechtigten Regierungsräte (persönlich) gerichtet und adressiert; und NICHT an die Staatskanzlei oder gar an den beanzeigten P.H.. Wenn nun der beanzeigte P.H. diese nicht an ihn gerichteten Rechtsschriften unbefugt öffnet, diese den Adressaten vorenthält ! und gleich selber in dreister Amtsanmassung entscheidet, diese gesamthaft an irgend eine andere, klarerweise unbefugte Stelle zu senden, so macht sich der beanzeigte P.H. eines gravierenden, in böswilliger Absicht begangener Amtsanmassung gemäss Art.287 StGB sowie eines schwerwiegenden Amtsmisbrauches gemäss Art.312 StGB strafbar. Weiter macht sich der beanzeigte P.H. gemäss Art.286 StGB strafbar, indem er den Regierungsräten die Zustellung und eine Bearbeitung der Rechtseingaben vom 28.4.2019 vorenthält und sie in böswilliger Absicht hindert, sich mit den Rechtsbehörden zu befassen.

E5.2 Gemäss den schriftlichen Angabe des beanzeigten P.H. vom 5.Juni an das (nicht zuständige) Verwaltungsgericht gingen die Rechtseingaben am 4.Juni 2019 bei der Staatskanzlei ein.

#### **Daraus ergeben sich folgende Fakten:**

- Zwischen dem Eingang bei der Staatskanzlei am 4.Juni 2019 und dem rechtmisbräuchlichen Versand an das unzuständige Verwaltungsgericht am 5.Juni 2019 liegen nur wenige Stunden. In dieser Zeit sind die Regierungsräte NICHT orientiert worden, noch wurde ihnen die an sie (und nicht an die Staatskanzlei) adressierten Rechtseingaben weitergeleitet, noch hat eine Regierungsratssitzung stattgefunden, an der von den zuständigen, verantwortlichen Regierungsräte die Rechtseingaben hätten besprochen werden können. Mit anderen Worten: der rechtmisbräuchlich handelnde P.H. der Staatskanzlei hat die Rechtseingaben an die Regierungsräte an diesen zuständigen Regierungsräten vorbeigeschmuggelt und in böswilliger Absicht direkt an seinen Juristen-Berufskollegen des Verwaltungsgerichtes gesandt. Damit hat der delinquente P.H. selber belegt, in Amtsanmassung gehandelt zu haben.
- Aus dem Brief vom 5.Juni 2019 des rechtmisbräuchlich handelnden P.H. an seinen Juristen-Berufskollegen des Verwaltungsgerichtes ist dokumentiert, dass P.H. gesetzeswidrig die nicht an ihn adressierten Rechtseingaben (sondern die an die jeweiligen Regierungsräte direkt an deren Adressen in den jeweiligen Departementen, adressierten und gerichteten Rechtseingaben), unbefugterweise geöffnet und gelesen hatte. Damit hat der delinquente P.H. selber bestätigt, das Briefgeheimnis verletzt zu haben.

- In seinem Brief vom 5.Juni 2019 an seinen Juristen-Berufskollegen ist dokumentiert, dass er die Strafanzeigen der Officialdelikte vom 2.3.2019 direkt an die beanzeigten Personen (J.S., R.H. etc.) sandte. Damit hat er selber bestätigt, gravierende ursächliche Verfassungsverstösse begangen zu haben. (siehe auch Ausführungen in Pos.E6)
- Unter der Anfügung „Beilagen“ ist ersichtlich, dass er **alle** an die einzelnen Regierungsratsmitglieder gerichteten und adressierten Rechtseingaben gesamthaft (u.a. auch die Strafanzeigen der Officialdelikte) an das (unzuständige, befangene) Verwaltungsgericht sandte; diese an die einzelnen Regierungsratsmitglieder gerichtete Rechtseingaben diesen einzelnen Regierungsrätinnen und Regierungsräte **mutwillig vorenthalten und unterschlagen** hat.

## E6 **böswillige Amtsanmassung:**

E6.1 Der beanzeigte P.H. sandte den Inhalt aller sieben an die Regierungsräte persönlich adressierten und verschlossenen Couverts an das unzuständige, befangene! Verwaltungsgericht. Ein Entscheid über die Bearbeitung, Beantwortung, Weiterleitung oder anderweitige Bearbeitung der Rechtseingaben vom 28.4.2019 hat grundsätzlich der verantwortliche Regierungsrat selber, und NICHT irgend ein nicht-handlungskompetenter, unzuständiger Verwaltungs-Jurist zu entscheiden.

### E6.1 **in böswilliger Absicht erfolgter Versand an das befangene, unzuständige Verwaltungsgericht:**

Dieser Versand erfolgte nicht etwa irrtümlich, versehentlich oder zufällig, sondern gezielt und bewusst in böswilliger Absicht. Die böswillige Absicht des beanzeigten P.H. der Staatskanzlei ergibt sich auch aus der Tatsache, dass in den Rechtseingaben explizit das Verwaltungsgericht (mit seinem aktenkundig ! verfassungswidrig handelnden J.S.) als **befangen** und unzuständig bezeichnet und begründet sowie belegt wurde. Weiter wurde in den Rechtseingaben auch dargelegt und begründet, dass **die Staatskanzlei** ihren angeblichen „Regierungsratsentscheid“ vom 17.4.2019 **durch Irreführung und Falschangaben** sowie Unterlassung aller wesentlichen Fakten und Tatsachen, **beim Regierungsrat erschlichen** hatte. Damit ist Art.251 StGB, Art.317 StGB sowie weitere Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen durch die Staatskanzlei (K.A., P.H., Th.S. etc.) gegeben

Es wird auf die Begründungen, Fakten und Belege in der Rechtseingabe vom 28.4.2019 verwiesen.

E6.2 Die Böswilligkeit erhellt sich auch aus der Tatsache, dass der beanzeigte und rechtmisbräuchlich handelnde P.H. zwar einerseits (unberechtigterweise!) die Rechtseingabe an das unzuständige, befangene Verwaltungsgericht sandte, andererseits aber die Strafanzeige der Officialdelikte (begangen durch J.S., R.H. und weiteren des deliktischen Verwaltungsgerichtes) NICHT an eine zuständige Stelle sandte; wie er es gemäss Art.5, Abs.2 VRG hätte tun müssen (sofern er überhaupt zuständig sein sollte, was betritten ist).

Der rechtmisbräuchlich handelnde P.H. wollte somit die Bearbeitung durch den zuständigen Regierungsrat mutwillig verhindern und so die Aufklärung der vorliegenden Korruption unterlaufen.

## E7 **weiteres böswilliges und gesetzeswidriges Handeln des beanzeigten P.H.:**

E7.1 Die Böswilligkeit des rechtmisbräuchlich handelnden P.H. zeigt sich zudem auch in der Tatsache, dass er die Strafanzeige der Officialdelikte vom 2.3.2019, begangen durch die „Juristen“ J.S. und R.H. des zürcher Verwaltungsgerichtes direkt an dieses Verwaltungsgericht selber sandte. Unglaublich!

### E7.2 **Wie jeder Leser weiss und eigentlich auch der „Jurist“ H.wissen müsste:**

Eine Strafanzeige, insbesondere auch bei Officialdelikten wie vorliegend, muss die empfangende Behörde (eine unabhängige! vorurteilslose! und der Wahrheit! verpflichtete Strafuntersuchungsbehörde) unverzüglich

eine Untersuchung der beanzeigten Straftatbestände einleiten. Dabei sind **alle** relevanten Fakten und Belege zu suchen und anzuwenden; gemäss einem BGE-Leitentscheid auch Fakten, die nicht explizit in der Strafanzeige aufgeführt, aber in Zusammenhang mit den beanzeigten Straftaten stehen. Dabei können auch Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen und weitere Massnahmen getroffen werden, die der Aufklärung der beanzeigten Rechtsmissbräuche und Straftaten dienlich sind.

Es ist explizit NICHT der Wille des Gesetzgebers und somit verfassungswidrig, dass die beanzeigten Personen bereits bei der Einreichung einer Strafanzeige von den Behörden über den Eingang einer Strafanzeige orientiert, oder gar diese Strafanzeige den beanzeigten Personen direkt ausgehändigt wird. Damit würde den beanzeigten Personen die Möglichkeit geboten, noch VOR einer Strafuntersuchung Beweismittel, Belege, Akten oder weitere Fakten zum verschwinden zu bringen, zu verfälschen oder zu unterschlagen (was sie im vorliegenden Verwaltungs-Juristen- und Gerichts-Skandal unweigerlich auch gemacht haben werden). Dabei würde den beanzeigten Personen auch die Möglichkeit geboten, Absprachen mit weiteren Straftätern zu machen oder sich allenfalls einer Untersuchung zu entziehen und sich z.B. ins Ausland abzusetzen. Dies ist selbstverständlich nicht im Sinne des Gesetzgebers und ein elementarer Verstoss gegen ursächliche Usanzen eines Rechtsstaates!

**Der beanzeigte und rechtsmissbräuchlich handelnde P.H. der Staatskanzlei handelt diesen elementaren rechtstaatlichen Grundsätzen diametral entgegen und sendet die Strafanzeige der Offizialdelikte direkt den beanzeigten Personen J.S., R.H. etc. des Verwaltungsgerichtes.**

Im übertragenen Sinne käme dies bei einem Banküberfall der Vororientierung der Bankräuber gleich:  
*„Liebe Bankräuber, bitte verlassen sie mitsamt ihrer Beute die Bank zum Hinterausgang, denn in wenigen Minuten wird die Polizei vor dem Haupteingang erscheinen.“*

- E7.3 Bei Offizialdelikten ist der Staat (kt.Zürich) Kläger und NICHT der Anzeigerstatter oder Hinweisgeber. Es ist ausdrücklicher Wille des Gesetzgebers, mit dieser Anonymisierung des Anzeigerstatters ihn vor Repressalien, Schikanierereien, Verleumdungen, Erpressungen oder anderweitigen Benachteiligungen durch die beanzeigten Personen (oder durch Institutionen, durch Verwaltungsstellen oder durch [parteiische] Gerichte) zu schützen (Opferschutz). Damit will der Gesetzgeber ausdrücklich verhindern, dass durch Repressalien oder Drohungen Anzeigen von Offizialdelikten unterbleiben und nicht zur Anzeige gelangen und damit Straftaten und Verbrechen einer Aufklärung entzogen werden. Eine Form der Korruption! und Repression, wie wir sie ansonst in Diktaturen von Putin-Erdogan-Orban kennen, oder wie wir sie aktuell in Honkong beim Auslieferungsgesetz beobachten können. Rechtsstaat Schweiz?

Mit seiner verfassungswidrigen Zusendung vom 5.Juni 2019 der beanzeigten Offizialdelikten (2.3.2019) direkt an die beanzeigten Personen des Verwaltungsgerichtes handelt der „Jurist“ P.H.mutwillig und vorsätzlich diesen ursächlichen gesetzlichen Erfordernissen entgegen. Die böswillige Absicht des P.H. ist unverkennbar, damit soll „A“ den Schikanierereien, Drohungen und Repressalien des rechtsmissbräuchlich handelnden J.S. ausgeliefert werden.

Es ist leider nicht das erste Mal, dass J.S. in böswilliger Verleumdung und Beschimpfungen die Person „A“ gezielt verunglimpfte und diskreditierte. Es ist derselbe S., der mutwillig Art. 38 VRG (zwingende Dreierbesetzung des Verwaltungsgerichtes) missachtete, die effektiven Fakten unterschlug, mutwillig Falschaussagen tätigte, sich zwar einerseits als „unzuständig“ bezeichnete aber andererseits entgegen den gesetzlichen Erfordernissen von Art.5,Abs.2 VRG die Rechtseingabe nicht weiterleitete. Die Rechtsmissbräuche und böswilligen Beschimpfungen dieses J.S. sowie weiterer Personen des Verwaltungsgerichtes sind aktenkundig. Und da geht P.H.hin und schickt die Strafanzeige der Offizialdelikte direkt den Straftätern; unglaublich!

- E7.4 Es ist nicht auszuschliessen und wahrscheinlich, dass der beanzeigte P.H. mit seinem Juristen-Berufskollegen des Verwaltungsgerichtes Kontakte pflegte und allenfalls auch Absprachen und „Deal's“ getroffen hatte.



Es ist jedoch unverkennbar, dass er in böswilliger Absicht beim befangenen, unzuständigen Verwaltungsgericht einen „Entscheid“ herbei zu führen versucht, der die vorliegenden Amtsmisbräuche vertuschen und unterschlagen soll; und „A“ als unbeabsichtigter Whistleblower dieser gravierenden Amtsmisbräuche und Korruptionen von Verwaltungs- und Gerichts-Juristen diskreditieren, verleumden und abstrafen soll !

Der „Rechtstaat Schweiz“ verabschiedet sich.

## E8 **Rechtsverstösse der beanzeigten K.A.**

Die begangenen Rechtsverstösse und Amtsmisbräuche von K.A. sind in der Rechtsschrift vom 28.4. 2019 dargelegt und begründet. Diese Rechtsschrift vom 28.4.2019 bildet einen rechtsverbindlichen, integrierten Bestandteil der vorliegenden Strafanzeige der Officialdelikte.

### E8.1 **Ignoranz der Befangenheit:**

Aufgrund der anhängigen (und NICHT entschiedenen) Befangenheitsklage vom 8.1.2019 an den zuständigen und verantwortlichen [damaligen] Regierungsratspräsident Th.Heiniger ist K.A. sowie die weiteren Personen der Staatskanzlei gar NICHT berechtigt, irgendwelche Aktivitäten zu entfalten, oder gar noch irgendwelche Entscheide zu verfassen. Die fehlbare Staatskanzlei wurde zudem mit eingeschriebener Briefpost am 24.1. 2019 über die anhängige Befangenheitsklage nochmals orientiert. Die „Juristin“ K.A. hat diese mit eingeschriebener Briefpost eingereichte Befangenheitsklage sowie auch die zusätzliche Orientierung vom 24.2. 2019 einfach mutwillig ignoriert und wurstelte irgend weiter.

Auch daraus ist ersichtlich, dass die beanzeigte K.A. gar nicht gewillt ist, gesetzeskonform und vorurteilslos! zu verfahren; die Befangenheitsklage ist aufgrund ihrer feindlichen Gesinnungen gerechtfertigt.

E8.2 Über eine Befangenheitsklage können zudem auch nicht die befangenen Personen selber „in eigener Sache“ befinden. Die fehlbare zürcher Staatskanzlei (Th.S.) wurde diesbezüglich mit eingeschriebener Briefpost am 24.2.2019 darauf hingewiesen. Die fehlbare Staatskanzlei (K.A., P.H., Th.S.) hat auch diese Rechtseingabe unterschlagen und ignoriert.

E8.3 Da sich die fehlbare zürcher Staatskanzlei um gesetzliche Erfordernisse foutierte, war leider am 20.2.2019 eine **Verfahrensklage** an den zuständigen [damaligen] und verantwortlichen Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger erforderlich. Die „Juristin“ K.A. hatte Kenntnis von dieser Verfahrensklage, hat diese Verfahrensklage aber mutwillig unterschlagen.

**Die „Juristin“ K.A. setzte sich über alle diese grundsätzlich rechtstaatlichen Erfordernisse salopp hinweg und wurstelt einfach irgendwie weiter !**

E8.4 In ihrem Papier vom 17.4.2019, von K.A. formulierten und unterzeichneten, angeblichen „Regierungsratsbeschluss“ sind leider reihenweise wesentliche Fakten unterschlagen und unbestreitbare Tatsachen verschwiegen worden:

— Unterschlagen wurde von K.A. die Tatsache, dass die Gegenpartei (Gmde „R“) am 18.6. 2018 schriftlich eingestanden hatte, wesentliche Fehler gemacht zu haben (z.B. Behauptung von 279m<sup>2</sup>, anstatt der effektiv verkauften 745.7m<sup>2</sup> Baulandfläche) etc. In diesem Brief vom 18.6.2018 hatte die Gegenpartei bestätigt, dass ein steuerrelevanter „Anfangswert vor zwanzig Jahren“ mit einem Betrag von 958'400.- Fr. in die Steuerberechnung einbezogen werden muss. Damit hat die Gegenpartei die Steuerzahlen der Steuereingabe der Erbengemeinschaft vollumfänglich übernommen. Damit besteht zwischen den Parteien betreffend den steuerrelevanten Zahlen eine Einigkeit und Übereinstimmung. Das kantonale Steuer-

- amt (Finanzdirektion) ist somit gesetzlich verpflichtet, bei dieser Einigkeit einen Steuerentscheid gemäss der Eingabe vom 10.10.2017 mit deren integrierten Gebäudeschätzung (gemäss Art.220 StG) zu erlassen.
- Die rechtsmissbräuchlich handelnde K.A. hat diese unbestreitbaren Fakten mutwillig und vorsätzlich unterschlagen. Damit hat sie vorsätzlich eine formelle, sowie in der Sache auch eine materielle Rechtsverweigerung begangen.
  - Die böswillige Absicht ist unverkennbar, damit will sie die aktenkundigen Amtsmisbräuche, Gesetzesverstösse und damit die Korruption (gemäss Art.322<sup>quinquies</sup> StGB) unterschlagen, vertuschen und einer Aufdeckung entziehen. Damit macht sie sich der aktiven Mittäterschaft ! der vorliegenden Amtsmisbräuche und der Korruption schuldig.
  - Die beanzeigte K.A. hatte auch vorsätzlich unterschlagen, dass die beanstandete „Juristen-Berufskollegin“ N.F. sich vorsätzlich über die [schriftlichen] Anweisungen ihrer vorgesetzten Amtschefin M.Z. hinwegsetzte und deren schriftlichen Vorgaben! missachtete. Die Amtschefin M.Z.hatte bekanntlich schriftlich betätigt, dass alle Eingaben, auch die korrekte Steuereingabe mitsamt der integrierten Gebäudeschätzung vom 10.10.2017, sowie auch die Bestätigung der Gemeinde „R“vom 18.6.2018 über den steuerrelevanten „Anfangswert“ mit dem Betrag von 958'400.- Fr., in den „Entscheid“ der beanzeigten N.F. miteinbezogen werden muss. Die beanzeigte K.A. hatte diese unbestreitbaren Fakten böswillig ignoriert!

E8.5 Gegen die in feindlicher Gesinnung handelnden Amtsjuristen der Staatskanzlei musste bekanntlich am 8.1.2019 beim verantwortlichen und zuständigen [damaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger mit eingeschriebener Briefpost eine **Befangenheitsklage** eingereicht werden. Die beanzeigte K.A. kannte diese Befangenheitsklage und war offensichtlich auch im Besitz (oder einer Kopie davon) dieser Befangenheitsklage.

Allerdings wurde diese anhängige Befangenheitsklage von der beanzeigten K.A. und von der fehlbaren Staatskanzlei einfach simpel ignoriert. Es erfolgte keine Reaktion, Schweigen. Es wurde in der Staatskanzlei einfach weiter gewurstelt.

Gemäss ständiger Rechtsprechung muss eine anhängige Befangenheitsklage VORGÄNGIG einer weiteren Bearbeitung von unabhängige Seite bearbeitet und entschieden werden. Dabei haben die befangenen Personen, aber auch mit ihnen verbandelte oder in engerem Umfeld arbeitende Personen in den Ausstand zu treten. Diese ist bei der fehlbaren Staatskanzlei nicht geschehen; Schweigen. Es wurde einfach weiter gewurstelt.

E8.6 Konkret im Detail: In den Rechtseingaben vom 8.1.2019 und 20.2.2019 wurde unmissverständlich in Pos.3.1 und Pos.3.2 auf der Seite 3 schriftlich auf die Befangenheit der Personen der Staatskanzlei (dazu zählten auch K.A. P.H. etc.) hingewiesen (Befangenheitsklage). In Pos. 1-3 auf der Seite 4 der Rechtschrift vom 20.2.2019 wurde der verantwortliche (damalige) Regierungsratspräsident ein weiteres Mal mit eingeschriebener Briefpost auf die Befangenheitsklagen aufmerksam gemacht. Die rechtsmissbräuchlich handelnde K.A. hat auch diese Rechtschrift mit der Befangenheitsklage (auch gegen sie) mutwillig unterschlagen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die rechtsmissbräuchlich handelnde K.A. Kenntnis von dieser Rechtseingabe hatte; sie hatte diese Eingabe in einer Randnotiz erwähnt.

E8.7 Am 24.2.2019 musste deshalb die fehlbare Staatskanzlei mit einer weiteren, mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Intervention nochmals auf die anhängige Befangenheitsklage aufmerksam gemacht werden. Erneut keine Reaktion; Schweigen. Eine erneute **Rechtsverweigerung** und damit ein Straftatbestand. Am 20.2.2019 musste aufgrund der wiederholten Ignoranz der fehlbaren Staatskanzlei beim verantwortlichen und zuständigen [damaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger eine **Verfahrensbeschwerde** eingereicht werden. Auch diese Verfahrensbeschwerde war der beanzeigten K.A. und P.H. bekannt.

In einem seriösen Rechtsstaat müsste eigentlich von einer ehrlichen Amtsstelle auf eine mit eingeschriebener Briefpost eingereichten Rechtseingabe erwartet werden können, dass eine Antwort erfolgt. Nicht so bei der fehlbaren Staatskanzlei; Schweigen. Einmal mehr eine Rechtsverweigerung der beanzeigten K.A., P.H. und Th.S. des Staatskanzlei.

*Ich verweise rechtsverbindlich auf die Ausführungen in Pos.B der Rechtseingabe vom 28.4.2019.*

- E8.8 Deshalb musste der verantwortliche Regierungsratspräsident Th.Heiniger am 2.3.2019 noch ein drittes Mal ! mit eingeschriebener Briefpost aufgefordert werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen und „A“ die effektiv zuständige, unbefangene! Person sowie die Stelle für einen allfälligen „Kostenvorschuss“ mitzuteilen. Eine Antwort erfolgte abermals nicht; erneutes Schweigen. Diese vorsätzliche Rechtsverweigerung stellt einen schwerwiegenden Amtsmissbrauch (Art.312 StGB, Art.29+30 BV, Art,6 + 13 EMRK) und eines seriösen „Rechtsstaates“ unwürdige Schikaniererei eines Bürger dar, und darf NICHT toleriert werden.
- E8.9 Leider brauchte es aufgrund der **bisherigen Rechtsverweigerungen** der beanzeigten K.A., P.H.und Th.S. der fehlbaren zürcher Staatskanzlei ! am 12.3.2019 eine vierte ! Aufforderung an den verantwortliche [damaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger, dass die fehlbare Staatskanzlei den gesetzlichen und verfahrensmässigen Verpflichtungen nachzukommen hat, und „A“ die erforderliche Zustelladresse eines allfälligen „Kostenvorschusses“ sowie die zuständige, unbefangene! bearbeitende Person zu nennen. Diese vierte Aufforderung wurde per eMail sowohl an den verantwortlichen [ehemaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger sowie auch an seine persönliche Sekretärin A.R. gesandt. Diese eMail's haben die Adressaten aufgrund der elektronischen Zustellbestätigung unbestreitbar erhalten.
- Auch diese vierte Aufforderung zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen wurde vom [ehemaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger und von der Staatskanzlei mutwillig unterschlagen. Schweigen. Eine erforderliche Mitteilung erfolgte NICHT.
- E8.10 **Damit liegt ein gravierender Verstoss der Staatskanzlei mit deren „Juristin“ K.A.** (auch des „Rechtsdienstes P.H.) **gemäss Art.312 StGB, Art.322 StGB, Art.29+30 BV sowie Art.6 + 13 EMRK vor.** Damit hat die rechtmisbräuchlich handelnde „Juristin“ K.A. der Staatskanzlei selber den Beweis erbracht, dass sie gar NICHT WILLENS ist, korrekt und verfassungskonform zu handeln. Damit hat sie auch gleich selber den Beweis erbracht, dass die Befangenheitsklage gegen die Juristen der Staatskanzlei sowie gegen sie selber aufgrund ihrer vorsätzlichen Rechtsverweigerung und ihrer offenkundig feindlichen Gesinnung gerechtfertigt und angebracht ist.
- E8.11 Das vorliegende Beispiel der beanzeigten „Juristin“ K.A. zeigt eindrücklich, wie sie persönlich selber vorurteilsbehaftet !, partiisch und selber als Juristin mit einer feindlichen ! Gesinnung gegen Bürger vorgeht, die sich für ihre Rechte einsetzen und sich gegen die (aktenkundig vorliegende) Korruption und die Amtswillkür von „Juristen-Berufskollegen“ zur Wehr setzen. Wie auch in der Rechtseingabe vom 28.4.2019 dargelegt, hat diese „Juristin“ die effektive Wahrheit mehrfach unterschlagen und verdreht, die relevanten Fakten vorsätzlich und mutwillig ignoriert sowie aktenkundige Falschaussagen getätigt. Dies ist auch insofern keine Bagatelle, da die fehlbare „Juristin“ K.A. detailliert sowie mit Belegen über die effektive Wahrheit sowie die relevanten Tatsachen schriftlich informiert war.
- E8.12 Der von der rechtmisbräuchlich handelnden, beanzeigten K.A. verfassten, monierter „Entscheid“, der auf falschen, wahrheitswidrigen Fakten sowie vorsätzlichen Falschbeurkundungen und zudem auf der mutwilligen Unterschlagung der Wahrheit und aller relevanten Tatsachen beruht, kann gemäss Art.29+30, Art.6 + 13 EMRK sowie gemäss Leitentscheiden des BGE (formelle Rechtsverweigerungen, Falschbeurkundungen) KEINE Rechtswirkung entfalten.

## E9 Verleumdungen der Person „A“ und Verweigerung des rechtlichen Gehörs:

E9.1 In ihrem Papier vom 17.4.2019 zitiert die „Juristin“ K.A. mehrfach von irgendwelchen angeblichen Gerichtsentscheiden und weiteren Schriften. Diese Gerichtsentscheide sowie weiteren Schriften, auf die sich K.A. beruft, waren jedoch NICHT in den Rechtseingaben vom 8.1.2019, 20.2.2019 und 2.3.2019 eingereicht worden. Somit steht fest, dass die „Juristin“ K.A. „hintenherum“ verdeckt und rechtmisbräuchlich intrigierte, „herumschnüffelte“, irgendwelche einseitig geführte Kontakte gepflegt sowie klangheimlich parteiische ! Aussagen eingeholt hatte.

Darüber wurde „A“ als Verfahrenspartei weder orientiert, noch wurde ihm ein entsprechendes „Aktenverzeichnis“ zugesandt und infolgedessen hatte „A“ auch keine Gelegenheit, derlei Aussagen der Wahrheit entsprechend zu verifizieren und korrigieren zu können (Duplik/Replik). Es ist offenkundig, dass die rechtmisbräuchlich handelnde „Juristin“ K.A. sowie weitere „Juristen“ der Staatskanzlei zudem auch Kontakte zu der rechtmisbräuchlich handelnden N.F. der Finanzdirektion hatten; also klangheimlich einseitig mit der beklagten Partei kommunizierten. Eine verfassungsmässig erforderliche, neutrale und vorurteilslose Bearbeitung durch die „Juristin“ K.A., der Staatskanzlei bzw. nachfolgend des aufsichtspflichtigen Regierungsrates war somit NICHT gegeben.

E9.2 Die Verfassung sowie ein Leitentscheid des Bundesgerichtes zur vorliegenden Verweigerung des rechtlichen Gehörs sind deutlich: In diesem Leitentscheid vom 10.5.2007 hatte das Bundesgericht ein zürcher ! Gericht gerügt: „Aus Art.29 Abs.2 BV ergibt sich der Anspruch der Verfahrenspartei, in alle für den Entscheid wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen und sich dazu zu äussern. Den Gerichten [auch Beschwerdeinstanzen] ist es NICHT gestattet, einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen [auch eingeholten Informationen und Dokumente] der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen (z.B. beklagte N.F.) und weiteren Stellen abzuschneiden. Die Partei ist vom Gericht [auch von der Beschwerdeinstanz] nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren, sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben“. Dazu der deutliche Kommentar der Publikationsstelle des Bundes: „Obwohl diese Praxis längst bekannt ist, bzw. bekannt sein müsste, wird sie immer wieder verletzt. Wieso eigentlich? Nimmt man [in Zürich] die Rechtsprechung aus Lausanne nicht zur Kenntnis oder hofft man einfach, der Betroffene kenne sie nicht?“

Hier muss Klartext gesprochen werden: **Ein gravierender Verstoss der „Juristin“ K.A. gegen Art.312 StGB, gegen Art.322 StGB, sowie gegen Art.2, 5, 9, 29, 30 und 35 BV, sowie Art.6 EMRK.**

E9.3 Nun werden wohl in kollektivem Aufschrei die fehlbaren Juristen der Staatskanzlei monieren, dass ein Beschwerdeverfahren nicht ein Gerichtsverfahren wäre. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Auch bei einem Beschwerdeverfahren gelten die rechtstaatlichen Grundregeln von Art.29+30, sowie insbesondere auch Art.6 + 13 des EMRK. Art.35 BV schreibt ausdrücklich vor, dass die verfassungsmässigen Grundrechte [dazu zählen auch die rechtstaatliche Verfahrensregeln des rechtlichen Gehörs] in allen Gesetzen und rechtstaatlichen Verfahren (auch Beschwerdeverfahren) Vorrang haben und zur Anwendung gelangen müssen.

Auch ein Beschwerdeverfahren hat grundsätzlich neutral!, unbefangen! sowie vorurteilslos! und der Wahrheit! entsprechend zu erfolgen.

**Ein Beschwerdeverfahren ist kein Blanco-Check für Willkür.**

## E10 Zuständigkeiten:

E10.1 Mit der Rechtseingabe vom 8.1.2019 musste bekanntlich betreffend den Rechtsverstösse von Amtsjuristen eine **Befangenheitsklage** gegen **Amtsjuristen der Staatskanzlei** eingereicht werden. Es ist unbestreitbar, dass auch die „Amtsjuristin“ K.A. dazu zu zählen ist. Sie hat denn in der Folge auch nie den gegenteiligen Beweis erbracht.

**„A“ hatte deshalb korrekt in allen seinen Rechtseingaben direkt den verantwortlichen zuständigen [ehemaligen] Regierungsratspräsident Th.Heiniger (und NICHT die befangene Staatskanzlei) persönlich angeschrieben und verlangt, dass an „A“ unverzüglich eine Person und Stelle genannt wird, die unbefangen!, unparteiisch! sowie vorurteilslos handelt.**

E10.2 Wenn nun von der fehlbaren „Juristin“ K.A. in grauenhafter Juristen-Würgerei zu argumentieren versucht wird, dass „A“ damit implizit doch die Staatskanzlei als „allgemeine Stabstelle des Regierungsrates“ als zuständig anerkannt hätte und diese damit nicht befangen wäre, so verkennt die „Juristin“ K.A. die Wahrheit. Als „Begründung“ unterstellt diese „Juristin“, zudem dass „A“ seine Rechtseingaben an den [gesamten] Regierungsrat gerichtet und adressiert hätte. Damit verkennt die „Juristin“ K.A. einmal mehr die Wirklichkeit und verbreitet erneut eine Falschaussage. Beim genauen Studium der Akten (was eigentlich vorauszusetzen wäre) hätte sie unschwer feststellen können und müssen, dass „A“ explizit den verantwortlichen [damaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger persönlich angeschrieben hatte und ihn aufgefordert habe, an „A“ eine bearbeitende Stelle und Person zu nennen, die unbefangen!, vorurteilslos! und wahrheitsgemäss! die Beschwerde/ Rekurs bearbeitet. Eine unbefangene und vorurteilslose Bearbeitung ist bei den „Juristen“ der Staatskanzlei –wie durch das vorliegend Papier vom 17.4.2019 sowie den mehrfachen Rechtsverweigerungen! der Staatskanzlei aktenkundig bewiesen– NICHT gewährleistet.

E10.3 Die fehlbare, befangene Staatskanzlei wurde mit eingeschriebener Briefpost zusätzlich am 24.2.2019 darüber orientiert! Die Staatskanzlei hatte den Empfang dieser Rechtseingabe vom 24.2.2019 nie bestritten. Sie wusste bereits aufgrund der Rechtseingabe vom 8.1.2019 über ihre eigene Befangenheit und die anhängige Befangenheitsklage Bescheid. Die fehlbare Staatskanzlei wusste auch sehr genau Bescheid, dass der verantwortliche [damalige] Regierungsratspräsident sowohl am 8.1.2019 wie auch am 20.2.1019 sowie aufgrund der Rechtsverweigerung und Ignoranz in der Folge noch mehrfach mit eingeschriebener Briefpost aufgefordert werden musste, aufgrund der anhängigen Befangenheitsklage eine effektiv zuständige Beschwerdeinstanz und eine bearbeitende Person zu nennen, die unbefangen, vorurteilslos sowie neutral die Beschwerde vom 8.1.2019 bearbeitet.

Die Rechtseingaben vom 8.1.2019 wie auch die Rechtseingabe vom 20.2.2019 hat der [damalige] Regierungsratspräsident unbestreitbar erhalten. Die fehlbare „Juristin“ K.A. hatte in ihrem Papier vom 17.4.2019 bestätigt, dass auch sie von dieser Rechtseingaben Kenntnis hatte.

E10.4 Dieser Aufforderung zur Bezeichnung einer zuständigen Instanz/Person gemäss Art.5, Abs.2 VRG und gemäss ihren Amtspflichten (Art.312 StGB) ist sowohl der ehemalige Regierungsratspräsident Heiniger wie auch die fehlbare „...“ NICHT nachgekommen. Schweigen!

**Damit begeht die rechtmisbräuchlich handelnde „Juristin“ K.A. vorsätzlich eine Rechtsverweigerung und macht sich des Amtsmisbrauches gemäss Art.312 StGB schuldig.**

E10.5 Wäre die fehlbare „Juristin“ K.A. oder die Staatskanzlei damit nicht einverstanden und nach wie vor der irrigen Meinung gewesen, dass sie trotz der anhängigen Befangenheitsklage trotzdem nicht befangen und deshalb allenfalls zuständig wären, wären sie verpflichtet ! gewesen, dies an „A“ schriftlich mitzuteilen. Aber auch dies hat die fehlbare „Juristin“ K.A. unterlassen.

E10.6 Selbst wenn die fehlbare „Juristin“ K.A. der irrigen, rechtmisbräuchlichen Ansicht gewesen wäre, dass sie trotz anhängiger Befangenheitsklage sich als Zuständig angesehen hätte, wäre sie verpflichtet gewesen, auf die Rechtseingaben vom 8.1.2019, 20.2.2019, 24.2.2019, 2.3.2019 und 12.3.2019 zu reagieren, das hat sie mutwillig NICHT gemacht; Schweigen.

E10.7 **Hier muss Klartext gesprochen werden:**

Die „Juristin“ K.A., aber auch P.H., Th.S. sowie weitere Personen der „Staatskanzlei“ sowie die am 8.1.2019 beklagte „Juristin“ N.F. führen **einen böswilligen Krieg gegen ehrliche Bürger**, die sich gegen Amtswillkür, gegen Korruption sowie gegen betrügerisches Verhalten von Verwaltungspersonen zur Wehr setzen. Die Absicht ist unverkennbar: damit wollen sie den vorliegenden Juristen- und Gerichts-Skandal abwürgen und die begangenen aktenkundigen! Straftaten und gravierenden Amtsmissbräuche von „Juristen-Berufskollegen“ einer Aufdeckung entziehen.

Einmal mehr zeigt sich exemplarisch, dass die „Juristin“ K.A., P.H. und Th.S. sowie die Staatskanzlei gar **NICHT GEWILLT** sind, korrekt und gesetzeswidrig zu handeln, sondern in parteiischer, vorgefasster Meinung und in Missachtung der Wahrheit jeweils immer ihren „Juristen-Berufskollegen“ (z.B. N.F.) sowie den Verwaltungen Recht geben wollen.

Hier muss Klartext gesprochen werden: Das Strafgesetz hat dafür in Art.322quinquies StGB einen Namen: **Korruption und Amtsmissbrauch.**

### **Zur Beachtung:**

Allfällige Unterlagen, Dokumente oder eingeforderte Stellungnahmen, die von den bearbeitenden (unabhängigen, vorurteilslosen, neutralen und nicht-parteiischen!) Aufsichts- und Untersuchungsinstanzen der vorliegenden Strafanzeigen (Offizialdelikte) bei irgendwelchen Ämtern, Parteien, Personen oder bei Weiteren eingeholt werden, sind „A“ unverzüglich unaufgefordert zur Verifizierungen und der Wahrheit entsprechenden Korrektur zuzusenden **(Duplik/ Replik) !**

Die **beanzeigten Personen** sowie auch die gesamte Staatsanwaltschaft dürfen verfassungsgemäss während eines laufenden Strafuntersuchung/Strafverfahrens **NICHT informiert** oder gar mit irgendwelchen Unterlagen beliefert werden, bis die Strafuntersuchung abgeschlossen und danach offiziell Strafklage erhoben wird. Es ist gesetzlich nicht erlaubt, bei Offizialdelikten (wie vorliegend) in allen Schriften und Kommunikationen (wie eMails, Telefon, Fax etc.) den Namen des Anzeigeerstatters zu erwähnen oder Ausführungen zu schreiben, die Rückschlüsse auf den Anzeigeerstatter erlauben würden !

Vorbeugend einem Abschiebeversuch sei Juristen gesagt: Eine **Strafanzeige** [insbesondere auch bei **Offizialdelikten**] unterliegt keiner Formvorschrift, sondern kann jederzeit auch mündlich oder entsprechend per eMail erfolgen. Dementsprechend ist auch kein bestimmter Adressat vorgeschrieben, jede Amtsstelle [und auch politische Verantwortungsträger wie der Regierungsrat oder Kantonsrat] sind gemäss VRG **zur Entgegennahme verpflichtet**. Sie müssen die Strafanzeige, wenn sie sie nicht selber bearbeiten können/wollen, gemäss Art.5,Abs.2 VRG unter Information an den Einreichenden, an eine zuständige, unabhängige und unbefangene Instanz weiterleiten.

Die **Rechtseingaben vom 28.4.2019**, sowie auch von 20.2.2019, 2.3.2019, 12.3.2019 und 8.1.2019 u.a. an den verantwortlichen [damaligen] Regierungsratspräsidenten Th.Heiniger bilden einen integrierten, rechtsverbindlichen Bestandteil dieser vorliegenden Strafanzeige der Offizialdelikte. Darin sind insbesondere auch die begangenen Straftaten detailliert beschrieben.

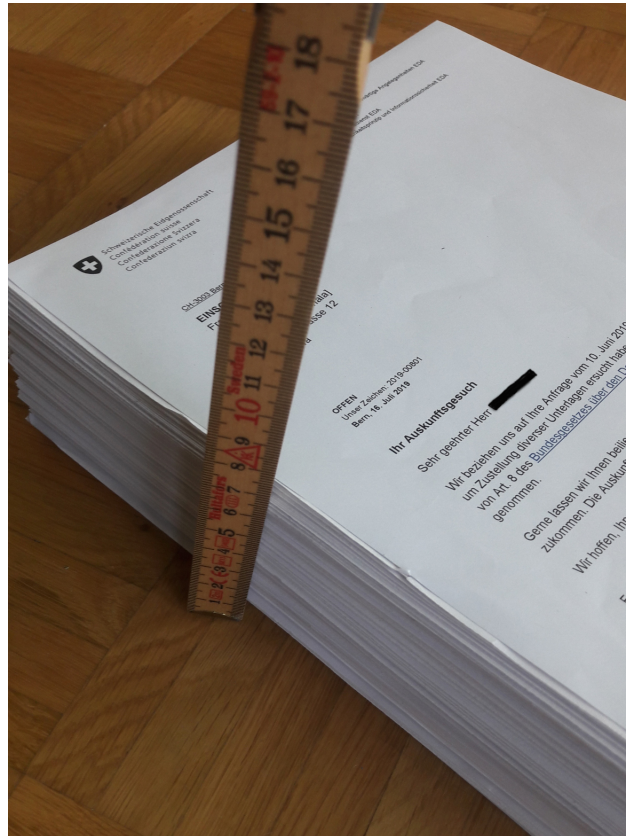
Alles unter Kostenfolge zulasten der fehlbaren Staatskanzlei (und subsidiär den beanzeigten Personen, sowie subsidiär dem rechtmisbräuchlich handelnden Gemeindesteueramt „R“), sowie unter Entschädigungsfolge zugunsten von „A.

## Ergänzung vom 30.8.2019 aufgrund der zwischenzeitlich erneut begangenen Straftaten:

„A“ verweist diesbezüglich auch rechtsverbindlich auf die detaillierten Ausführungen in der Stellungnahme vom 24.8.2019 an die „Ermächtigungsbehörde“.

F. *Ein weiteres Beispiel der strafrechtlich relevanten Amtsmissbräuche und **Intrigen** des beanzeigten P.H.:*

F1 Der beanzeigte intrigante P.H. der Staatskanzlei versuchte mit aller Juristen-Würgerei und verfassungswidrigen „hintenherum“ Intrigen, „A“ in der Fristenwahrung aktiv zu verhindern. Konkret hatte dieser strafrechtlich angeklagte P.H. der zürcher Staatskanzlei zusammen mit dem „Konsul“ U.H. der mexikanischen Botschaft /Konsulat Belize die **Rechtseingabe mutwillig um sieben Wochen verweigert und verzögert**. Dieser „Konsul“ U.H. hatte nach (verfassungswidrigen) Rück- und Absprachen mit P.H. die Entgegennahme einer Rechtseingabe verweigert. Er hatte (wohl auch in Absprache mit dem beanzeigten P.H.) aktenkundig! den Honorarkonsul in Belize per eMail angewiesen, eine Rechtseingabe NICHT anzunehmen und die eingeschriebene Briefsendung mit der Rechtseingabe bei der Poststelle in Belize nicht abzuholen. Ein klarer Gesetzesverstoss gemäss Art.11, Abs.2 VRG.



Das Duo P.H. und U.H. hatten mit immer wieder neuen eMail-„Anfragen“ bei EDA und frei erfundenen erneuten Willkürbehauptungen gegenüber dem EDA und gegenüber „A, die Entgegennahme der Rechtseingabe in vorsätzlicher **böswilliger Absicht um sieben Wochen verzögert**.

Schliesslich hatte aufgrund der Beschwerde bei Bundesrat Ignazio Cassis und daraufhin auf Direktive von Bundesrat Ignazio Cazzis der **Rechtsdienst des EDA** in einem sehr deutlichen Brief am 17.Mai 2019 die fehlbaren Personen (U.H., I.R., P.H. etc.) aufgefordert, gemäss Art.11, Abs.2 VRG die Rechtseingabe entgegen zu nehmen, deren Eingang zu bestätigen und die Rechtseingaben unverzüglich und ungeöffnet an die Empfänger weiter zu leiten.

F2 **Die Bilanz dieser schwerwiegenden Rechtsverweigerungen des Duo H und H:**

Die Akteneinsicht vom 16.7.2019 bei EDA zeigte Erschreckendes: Der „Konsul“ U.H. sowie der beanzeigte P.H. der zürcher Staatskanzlei verursachten mutwillig und in böswilliger Absicht einen rund 8 cm hohen Aktenberg von 617 ! Dokumente und „beschäftigten“ 38 Beamte und Staatsbedienstete, die von U.H. (in Absprache mit P.H.) über Wochen mit ihrem Terror und ihrer eMail-Flut beim EDA auf Trab gehalten wurden. Der von diesen Beiden mutwillig angerichtete **Schaden beträgt wohl einiges über zehntausend Franken!**

F3 Doch trotz gesetzlicher Verpflichtung (Art.11, Abs.2 VRG) und der sehr deutlichen Aufforderung der Rechtskonsulentin des EDA vom 17.5.2019, wonach die Rechtseingaben an die schweizerischen Konsulate und Botschaften unverzüglich, ungeöffnet an die jeweiligen Adressaten zu senden sind, hatte der strafrechtlich aktenkundig rechtmisbräuchlich handelnde P.H. der zürcher Staatskanzlei die eingereichten Rechtsschriften

NICHT an die adressierten Empfänger weitergeleitet ! Weitere Amtsmissbräuche und Straftaten sind in der Sellungnahme vom 24.8.2019 aufgeführt und begründet.

- F4 Der (...) P.H.der Staatskanzlei hatte die explizit NICHT an ihn und auch NICHT an die Staatskanzlei adressierten und gerichteten Couverts in böswilliger Absicht an sich selbst umleiten lassen. Dazu hatte er verdeckt „hintenherum“ Absprachen mit „Konsul“ U.H. getroffen.
- F5 Diese nicht an ihn adressierten und nicht an ihn gerichteten, fremden Couverts hatte er in vorsätzlicher Verletzung des Postgeheimnisses geöffnet, gelesen und den effektiven Empfänger vorenthalten. Er hatte Absprachen mit seinem „Juristen-Berufskollegen“ des Verwaltungsgerichtes getroffen und die privaten Zusendungen an politisch verantwortlichen Personen, unbefugterweise und in böswilliger Absicht an seinen „Juristen-Berufskollegen“ umgeleitet. Damit beging er u.a. einen mutwilligen Amtsmissbrauch und Verletzung des Postgeheimnisses. Weiter hat er die klaren Weisungen des Rechtsdienstes des EDA vorsätzlich missachtet.

Der aufsichtspflichtige und auftraggebende Kantonsrat als Vertretung des Souveräns wird sich ernsthaft überlegen müssen, ob derlei Rechtsbrecher wie K.A., P.H. und N.F. in einem seriösen „Rechtstaat“ noch tragbar sind. Hier ist dringender Handlungsbedarf, sowohl strukturell wie auch personell gegeben. Die beanzeigten K.A., P.H. und N.F. sind per sofort von ihren Ämtern freizustellen.

15.6.2019, 30.8.2019

Hochachtungsvoll

*Sign.*

Geht an:

Aufsichtspflichtiger Gesamt-Kantonsrat

Rechtsgutachter

Presse (mit Akten der vorliegenden Korruption)

Politische Parteien

an Weitere

***Ein Hinweis für Juristen:***

- Es gilt die Unschuldsvermutung.
- Aus Daten und Persönlichkeitschutzgründen sind die Namen und Personalpronomen anonymisiert.
- Aufgrund der Amtsverweigerung und Ignoranz durch die untätige Staatsanwaltschaft und der Aufsichtsinstanzen einerseits, und andererseits aufgrund des grundsätzlichen Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung und der Gerichte erfolgt nun die Publikation dieser gravierenden Officialdelikte.

***Anmerkung der Redaktion:***

Diese vorliegend mit eingeschriebener Briefpost eingereichte Strafanzeige der Officialdelikte wurde von den zuständigen, empfangenden Behörden des Kantons Zürich unterschlagen und ignoriert. Schweigen.